

Satzung

über die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträgen) für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Wildsteig

Vom 14.08.2006

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wildsteig folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Gebühren (Elternbeiträge).

§ 2 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) werden für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder für sonstige vorübergehende Fehlzeiten (z. B. Abwesenheit wegen Urlaubsreise) fort, es sei denn, dass das Kind vom Kindergartenbesuch auf Dauer abgemeldet oder ausgeschlossen wird.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen worden ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren (Elternbeiträge) i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit Beginn des Monats, in dem ein Kind den Kindergarten besucht. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die vereinbarte Betreuungszeit endet.

(2) Für angebrochene Monate sind die vollen Gebühren/Elternbeiträge zu entrichten.

(3) Die Gebühren sind jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens und den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Höhe der Gebühren/Elternbeiträge

(1) Die Kindergartengebühr beträgt für das betreute erste Kind einer Familie pro Monat:

Buchungszeit	Elternbeitrag
4 bis 5 Stunden	50,00 Euro
5 bis 6 Stunden	97,00 Euro

(2) Als erstes Kind zählt das Kind einer Familie, für das die längste Betreuungszeit gebucht wurde.

(3) Die Kindergartengebühr beträgt für das gleichzeitig betreute zweite und jedes weitere Kind einer Familie pro Monat:

Buchungszeit	Elternbeitrag
4 bis 5 Stunden	40,00 Euro
5 bis 6 Stunden	80,00 Euro

(4) Für Kinder unter drei Jahren wird ein Zuschlag zur Gebühr in Höhe von 47,00 Euro erhoben.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Neben der Geschwisterermäßigung nach § 5 Abs. 2 können die Benutzungsgebühren/Elternbeiträge aus sozialen Gründen oder bei Vorliegen einer erheblichen Härte auf Antrag ermäßigt werden.

(2) Dem Antrag sind Nachweise über die finanziellen Verhältnisse (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid o.ä.) beizufügen. Der Antrag ist samt Nachweisen bei der Gemeinde einzureichen.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 9 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Gründe, die für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblich sind, zu melden und über den Umfang gebührenrelevanter Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens Wildsteig vom 19.07.1994 außer Kraft.

Wildsteig, den 14.08.2006



Gemeinde Wildsteig


Josef Taffertshofer
1. Bürgermeister